



## Ihr Anspruch auf Prämienverbilligung 2012 in der Stadt Zürich

Prämienverbilligung erhält, wer in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Für die automatische Beurteilung ist die am Stichtag 1.1.2011 aktuellste definitive Zürcher Steuerrechnung massgebend. Das ist in der Regel die Steuerrechnung für das Jahr 2009 oder 2008.

In folgenden Fällen ist die Steuerrechnung 2011 oder die Steuererklärung 2011 massgebend:

- wenn am Stichtag 1.1.2011 wegen Zuzug aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland keine definitive Zürcher Steuerrechnung vorliegt
- wenn sich die Verhältnisse verändert haben und der Anspruch neu beurteilt werden soll (siehe Rückseite "Veränderte Verhältnisse")

Für folgende Personengruppen gelten besondere Regeln:

- Bei *Quellensteuerpflichtigen* sind die im Jahr 2010 abgerechneten Quellensteuern massgebend. Wenn sie im Jahr 2010 noch nicht im Kanton Zürich wohnten oder veränderte Verhältnisse geltend machen, ist das Jahr 2011 massgebend.
- Für Personen mit *Jahrgang 1993* und älter sind die eigenen Steuerfaktoren massgebend. Wenn nach Erreichen der Volljährigkeit am Stichtag 1.1.2011 noch keine definitive Steuerrechnung vorliegt, gilt ein Einkommen und Vermögen von null Franken.
- Für *Neugeborene* wird auf Antrag hin ab dem Folgemonat eine Prämienverbilligung ausgerichtet, wenn die Eltern die Voraussetzungen erfüllen.
- Für Personen, die im Jahr 2012 *aus dem Ausland* zuziehen, ist das aktuelle Bruttoeinkommen massgebend (Lohnabrechnungen einreichen). Dasselbe gilt für Personen, die per 1.1.2012 von einem anderen Kanton in den Kanton Zürich ziehen.

Junge Erwachsene zwischen 19 und 25 Jahren (Jahrgänge 1987 – 1993) erhalten einen Beitrag in der Höhe der Kinder-Prämienverbilligung. Soweit sie den Nachweis erbringen, dass sie sich in einer Erstausbildung im Sinne des Steuerrechts befinden, erhalten sie einen höheren Beitrag.

### Keine Prämienverbilligung erhält ...

- ... wer die massgebenden Einkommens- oder Vermögensgrenzen überschreitet.
- ... wer Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV/IV bezieht. Sie erhalten den Krankenversicherungsbeitrag mit diesen Zusatzleistungen.
- ... wer am 1.1.2012 in einem anderen Kanton wohnt. In diesem Fall ist die ehemalige Wohngemeinde zuständig.
- ... wer von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht befreit ist.

### Abwicklung der Prämienverbilligung

Personen, deren Prämienverbilligungsanspruch automatisch ermittelt werden konnte, erhalten von der SVA ein persönliches Antragsformular.

Wenn Sie Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, aber bis Ende September 2011 noch keine Mitteilung erhalten haben, dann melden Sie sich bitte bei den Städtischen Gesundheitsdiensten Zürich.

Die Prämienverbilligung wird an die Krankenkasse ausbezahlt, welche den Betrag von der Prämienrechnung abzieht. Prämienverbilligungen, die erst im Jahr 2012 ermittelt werden, werden in der Regel direkt an die Berechtigten ausbezahlt.





	Gruppe	Steuerbares Gesamt- einkommen <sup>1</sup>	Quellen- steuer	Beitrag Erwachsene (Jahrgang 1986 und älter)	Beitrag Kinder (1994 und jünger)	Beitrag junge Erwachsene (1987 bis 1993) in Erstaus- bildung	
<b>Verheiratete<sup>2</sup></b> zusammen lebend	1	0 - 22'800	0 - 612	2'184	1'044	1'044	2'316
	2	22'900 - 30'400	613 - 1'267	1'548	1'044	1'044	2'316
	3	30'500 - 38'500	1'268 - 2'169	1'104	1'044	1'044	2'316
	4	38'600 - 43'000	2'170 - 2'711	756	1'044	1'044	2'316
	5	43'100 - 47'500	2'712 - 3'337	408	1'044	1'044	2'316
	6 <sup>4</sup>	47'600 - 52'000	3'338 - 4'021	-	900	900	2'316
	7 <sup>4</sup>	52'100 - 61'000	4'022 - 5'554	-	624	624	2'316
<b>Allein- Erziehende<sup>2</sup></b>	1	0 - 22'800	0 - 612	1'692	1'044	1'044	2'316
	2	22'900 - 30'400	613 - 1'267	1'044	1'044	1'044	2'316
	3	30'500 - 38'500	1'268 - 2'169	780	1'044	1'044	2'316
	4	38'600 - 43'000	2'170 - 2'711	552	1'044	1'044	2'316
	5	43'100 - 47'500	2'712 - 3'337	300	1'044	1'044	2'316
	6 <sup>4</sup>	47'600 - 52'000	3'338 - 4'021	-	900	900	2'316
	7 <sup>4</sup>	52'100 - 61'000	4'022 - 5'554	-	624	624	2'316
<b>Übrige<sup>3</sup></b>	1	0 - 17'200	0 - 740	1'692	1'044	1'044	2'316
	2	17'300 - 24'000	741 - 1'442	1'044	1'044	1'044	2'316
	3	24'100 - 31'400	1'443 - 2'340	780	1'044	1'044	2'316
	4	31'500 - 37'200	2'341 - 3'161	552	1'044	1'044	2'316
	5	37'300 - 61'000	3'162 - 5'554	-	-	-	2'316

<sup>1</sup> Massgebend sind die persönlichen Verhältnisse und die letzten definitiven Steuern am Stichtag 1.1.2011.

<sup>2</sup> Beträgt das steuerbare Gesamtvermögen mehr als Fr. 300'000, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

<sup>3</sup> Beträgt das steuerbare Gesamtvermögen mehr als Fr. 150'000, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

<sup>4</sup> Es erhalten nur die Kinder, nicht aber die Eltern eine Prämienverbilligung.

### Veränderte Verhältnisse

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird auf Gesuch hin neu beurteilt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- das steuerbare Einkommen des Jahres 2011 ergibt gegenüber jenem am Stichtag 01.01.2011 einen neuen Anspruch
- Heirat, Scheidung, Trennung, Verwitmung, eingetragene Partnerschaft (EIP), Auflösung EIP
- Geburt des ersten Kindes von Alleinstehenden
- Zuzug aus einer anderen Zürcher Gemeinde: Es kann der Differenzbetrag zur höheren Prämienverbilligung in der Stadt Zürich geltend gemacht werden (ab einem Gesamtbetrag von 100 Franken)

### Nötige Unterlagen

Für ein Gesuch bei den Städtischen Gesundheitsdiensten sind in den meisten Fällen folgende Unterlagen erforderlich:

- Ihr aktueller Versicherungsausweis (Police) mit Nachweis der Prämienregion Stadt Zürich
- Ihre Kontoangaben mit IBAN-Nummer
- Ihre definitiven Steuerrechnungen 2008 und 2009, sofern Sie diese von einer Gemeinde des Kantons Zürich erhalten haben

- Kopie Ihrer vollständigen Steuererklärung 2011, wenn Sie veränderte Verhältnisse geltend machen oder nach dem Jahr 2008 in den Kanton Zürich gezogen sind

### Antragstellung bis Ende 2013

Das Gesuch für die Prämienverbilligung 2012 muss bis spätestens Ende 2013 gestellt werden, auch wenn die Unterlagen teilweise noch fehlen. Nachher ist die Prämienverbilligung verjährt.

### Rechtsgrundlagen

Dieses Merkblatt stellt die Prämienverbilligung vereinfacht dar. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Massgebend ist das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18.3.1994, das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) vom 13.6.1999 und die dazugehörige Verordnung (VO EG KVG) vom 28.11.2007.

### Weitere Informationen

Die Antworten auf die häufigsten Fragen finden Sie bei uns im Internet: [www.stadt-zuerich.ch/sgd](http://www.stadt-zuerich.ch/sgd). Individuelle Auskünfte geben wir Ihnen gerne am Telefon, 044 412 25 90. Oder besuchen Sie unseren Beratungsdienst.